

Anlage

Vom Stiftungsrat beschlossener Satzungsentwurf der Stiftung Naturschutz Thüringen vom 14.03.2019:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung Naturschutz Thüringen ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung fördert Bestrebungen und Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft und führt diese durch. Sie fördert das allgemeine Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege in der Öffentlichkeit und trägt zur Aufbringung der benötigten Mittel bei.

(2) Die Stiftung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Forschung auf speziellen Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern,
2. Maßnahmen zur Aufklärung und Weiterbildung im nachhaltigen Umgang mit Naturgütern sowie Bildungsmaßnahmen im Natur- und Umweltschutz zu fördern und selbst durchzuführen,
3. die Pacht, den Erwerb und die sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern und selbst zu betreiben,
4. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Schutzgebieten und der Landschaft sowie ggfs. zur Wiederherstellung der Funktionen beeinträchtigter Landschaftsteile zu fördern und durchzuführen,
5. Maßnahmen des Artenschutzes und
6. Mittel aus der Ausgleichsabgabe zweckgebunden zur Verbesserung von Natur und Landschaft, insbesondere zum Aufbau von Flächen- und Maßnahmenpools.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen sowie durch sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vermögen, Erträge

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben insbesondere aus:

1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens einschließlich der Zustiftungen Dritter,
2. Zuwendungen Dritter,
3. den Erträgen von öffentlichen Lotterien sowie von zugunsten der Stiftung durchgeführten Veranstaltungen und Sammlungen,
4. der Ersatzzahlungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,
5. Landeszuwendungen in Form von Projektförderungen,
6. Aufwandserstattungen des Landes auf vertraglicher Grundlage, insbesondere den Zuweisungen für Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des ThürNatSchStiftG sowie
7. Geldbeträgen aus Auflagen im Sinne des § 153 a Strafprozessordnung.

(3) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehenden Mittel sind, bis zu ihrer Verwendung, Ertrag bringend anzulegen.

(4) Die jährlich angemessenen Verwaltungsausgaben trägt das Land im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Geschäftsführer.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht neben dem Stiftungsratsvorsitzenden aus nicht mehr als acht weiteren Mitgliedern.

Dabei sollen

1. das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium,
 2. das für Landwirtschaft und Forsten zuständige Ministerium,
 3. das Thüringer Landesamt für Bergbau, Umwelt und Naturschutz sowie
 4. die Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke gemeinsam
- je ein Mitglied vorschlagen. Der Naturschutzbeirat bei der obersten Naturschutzbehörde kann bis zu zwei Mitglieder vorschlagen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ausschusses des Thüringer Landtags sind Mitglieder des Stiftungsrats.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden von der obersten Naturschutzbehörde berufen, die Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 Satz 4 gehören dem Stiftungsrat kraft Amtes an.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 beträgt die Amtszeit fünf Jahre. Die vom Naturschutzbeirat bei der obersten Landesbehörde vorgeschlagenen Mitglieder und die Mitglieder des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ausschusses des Thüringer Landtags amtieren für die Dauer der Amtsperiode des Naturschutzbeirats bzw. der Legislaturperiode des

Landtags. Eine erneute Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit amtierenden Mitglieder bis zu einer Neuberufung bzw. Neubesetzung weiter.

(4) Für jedes berufene Stiftungsratsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Ein berufenes Mitglied oder sein Stellvertreter sind abzurufen, wenn es selbst oder die nach Absatz 1 vorschlagsberechtigten Stellen darum ersuchen. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds oder Stellvertreters ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu berufen.

(6) Ein berufenes Mitglied des Stiftungsrats kann von der obersten Naturschutzbehörde abgerufen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

(7) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied der Landesregierung ist Mitglied des Stiftungsrats und führt den Vorsitz. Es kann dauerhaft eine Vertretung aus dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium mit der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft, verbunden mit dem Vorsitz, beauftragen. Der Stiftungsratsvorsitzende kann im Verhinderungsfall ein Stiftungsratsmitglied mit dem Vorsitz betrauen.

§ 7

Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, ein. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder nach § 6 Abs. 4 vertreten ist. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Schweigen innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Aufforderung zur Abstimmung gilt als Zustimmung. Beschlüsse zu Satzungsänderungen können nur in Sitzungen gefasst werden. Beschlüsse werden mit Ausnahme von Entscheidungen zu Satzungsänderungen nach § 12 mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden.

(3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann, sofern es die Aufgabenerledigung erfordert, weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme für einen längeren Zeitraum und Sachverständige für Einzelfragen hinzuziehen und Arbeitsausschüsse bilden. Einzelheiten kann der Stiftungsrat in seiner Geschäftsordnung regeln.

(4) Die Stiftungsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit im Stiftungsrat für die ihnen bei dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten. Eine Entbindung ist im Einzelfall möglich.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt die allgemeinen Richtlinien, Programme und Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks und legt die Grundsätze der Verwaltung fest.

(2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:

1. die Grundsätze zur Anlage des Stiftungsvermögens,
2. den Haushaltsplan,
3. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die im Einzelfall den Wert von 25.000,- Euro übersteigen. Der Stiftungsrat kann Voraussetzungen festlegen, unter denen der Geschäftsführer im Einzelfall Rechtsgeschäfte über dieser Grenze abschließen darf.
4. die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht,
5. ggfs. den Auftrag zur externen Prüfung der Jahresrechnung,
6. den Rechenschaftsbericht und die Entlastung des Geschäftsführers,
7. die Leitlinien zur Verwendung der Ersatzzahlungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5,
8. die Vorschläge des Geschäftsführers zur Verwendung der Ersatzzahlungen (es gelten die Grenzen nach Nr. 3),
9. die Bestellung des Geschäftsführers bzw. seine Abberufung bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nach Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde,
10. die Benennung eines stellvertretenden Geschäftsführers auf Vorschlag des Geschäftsführers,
11. die Zustimmung zu wesentlichen Personalentscheidungen insbesondere Einstellungen und Beendigungen von Arbeitsverhältnissen sowie wesentliche Personalumsetzungen innerhalb der Organisationsstruktur.

(3) Die Entlastung nach Absatz 2 Nr. 6 bedarf der Genehmigung des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministeriums.

§ 9 Geschäftsführer

Der Stiftungsrat bestellt mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde einen Geschäftsführer für die Dauer von sechs Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die gleichzeitige Tätigkeit als Geschäftsführer und Mitglied des Stiftungsrats ist nicht zulässig.

§ 10 Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dem Gesetz über die Stiftung Naturschutz Thüringen oder der aufgrund der Regelungen dieser Satzung dem Stiftungsrat zugewiesen sind.

(2) Der Geschäftsführer erledigt insbesondere die laufenden Angelegenheiten sowie die Personalangelegenheiten und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Darlehen dürfen nicht aufgenommen werden und Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen und Beschlüsse des Stiftungsrats gebunden.

(3) Der Geschäftsführer bereitet die Stiftungsratssitzungen und die Entscheidungen des Stiftungsrats vor. Er berichtet dem Stiftungsrat über aktuelle Entwicklungen einschließlich der Finanzsituation der Stiftung. Außerdem hat er dem Stiftungsratsvorsitzenden von wichtigen Anlässen unverzüglich zu informieren. Falls eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet und

eine Entscheidung des Stiftungsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Geschäftsführer anstelle des Stiftungsrats. Die Entscheidung ist dem Stiftungsrat zur nachträglichen Billigung vorzulegen. Zur Erledigung seiner Aufgaben bedient sich der Geschäftsführer des Personals der Stiftung, das seiner Weisung untersteht.

(4) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Erstellung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht und des Rechenschaftsberichts,
2. der Erlass von Förderbescheiden,
3. die Anlage des Stiftungsvermögens,
4. die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten unter Beachtung des § 8 Abs. 2 Nr. 11.

§ 11

Aufsicht, Haushalt und Rechnungslegung

(1) Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministeriums. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht).

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO).

(3) Der Thüringer Rechnungshof hat das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

§ 12

Satzungsänderung

Die Satzung kann vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stiftungsratsmitglieder geändert werden. Die Änderung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

§ 13

Heimfall

Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.

§ 14

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 15
Inkrafttreten**

Satzungsänderungen treten am Tag nach ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Gez.



Olaf Möller,
Vorsitzender des Stiftungsrates

genehmigt

Thüringer Ministerium 28.05.2019
für Umwelt,
Energie und Naturschutz
PF 90 03 65 99106 Erfurt
Beethovenstr. 3 99096 Erfurt